

Richtlinie zum Förderprogramm Nahversorgung konkret

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 der nachfolgenden Richtlinie zum Förderprogramm „Nahversorgung konkret“ zugestimmt:

1. Förderziele

Das Förderprogramm dient der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung von Angeboten zur wohnungsnahen Nahversorgung an nicht-versorgten, strukturell unterversorgten oder in ihrer Versorgung gefährdeten Standorten.

Fußläufig erreichbare Nahversorgungsangebote erhöhen nicht nur die Attraktivität eines Quartiers, sie sind auch Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Insbesondere für nicht-mobile Bevölkerungsgruppen, darunter oft ältere Menschen, besteht die Notwendigkeit, eine wohnungsnah Versorgung zu gewährleisten. Dieses Erfordernis wird durch den fortschreitenden demografischen Wandel verstärkt. Ein gut erreichbarer und funktionierender Nahversorgungsbetrieb hat auch eine identitätsstiftende, soziale und kommunikationsfördernde Funktion für das jeweilige Quartier.

Einen besonderen Stellenwert nehmen der Erhalt und die Stärkung bzw. die Weiterentwicklung von Arbeitsmarkt- bzw. SGB-geförderten Lebensmittelmärkten ein. Hierbei handelt es sich um sozial orientierte, gemeinnützig ausgerichtete Märkte, die Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. Menschen mit Handicap eine Beschäftigung bieten. Neben ihrer sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung erfüllen die gemeinnützigen Märkte eine wichtige Ergänzungsfunktion zur Sicherstellung der Nahversorgung an Standorten, die für den herkömmlichen Lebensmitteleinzelhandel als nicht rentabel eingeschätzt werden.

2. Fördergebiet

Das Förderprogramm bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Gefördert werden die Realisierung neuer sowie die Stärkung bestehender Angebote der Nahversorgung in sogenannten „Defiziträumen“, das heißt an nicht-versorgten, strukturell unterversorgten oder in ihrer Versorgung gefährdeten Standorten im Stadtgebiet.

Als Defiziträume werden grundsätzlich die Bereiche im Stuttgarter Stadtgebiet definiert, die in einem Umkreis von 500 m (fußläufige Erreichbarkeit) zum Wohnstandort keinen größeren Lebensmittelmarkt (> 200 m² Verkaufsfläche) zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs aufweisen.

Bereiche, die keinen eindeutigen Wohnschwerpunkt aufweisen (z. B. Gewerbegebiete), sind nicht Bestandteil der Fördergebietskulisse.

3. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden die Realisierung neuer sowie die Stärkung bestehender Angebote der Nahversorgung in Defiziträumen. Die Förderbausteine A, B und C können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen miteinander kombiniert werden. Die **Förderobergrenze je Fördervorhaben** beträgt dann **50.000 EUR**.

Förderbaustein A: Zuschuss für stationäre Angebote

Förderfähig sind **baulich-investive Maßnahmen** im Verkaufsraum und für den Betrieb notwendigen Kühl- sowie Vorbereitungsraum. Hierzu zählen:

- Verglasungsarbeiten (Schaufenster und Eingangsbereiche)
- Bodenbelagsarbeiten
- Trockenbau- und Putzarbeiten
- Malerarbeiten
- Elektroarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Entsorgungsarbeiten
- Herstellung von Barrierefreiheit.

Fördermittel zur Ladeneinrichtung können vergeben werden, wenn es sich um gestalterisch hochwertige, nutzungsbezogene und für den Betrieb notwendige Festeinbauten handelt (zum Beispiel Klima- und Lüftungstechnik, Kühl- und Gefriergeräte, Wand- und Ausstellungselemente, Theken).

Förderfähig sind auch Planungsleistungen.

Zu den Maßnahmen kann auch die Zusammenlegung mehrerer Geschäftslokale oder die Schaffung von Ladenflächen im Erdgeschoss gehören.

Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 5.000 EUR brutto betragen.

Für **Lebensmittelmärkte** beträgt die Förderhöhe:

- **50 %** bei zuwendungsfähigen Kosten bis 20.000 EUR mit einem Zuschuss von bis zu **10.000 EUR**
- **25 %** bei zuwendungsfähigen Kosten über 20.000 EUR mit einem Zuschuss von bis zu **40.000 EUR**.

Die Fördersätze bauen aufeinander auf. Unterhalb der Grenze von 20.000 EUR an zuwendungsfähigen Kosten wird für die Berechnung des Zuschusses eine Förderquote von 50 % zugrunde gelegt. Für alle über dieser Grenze liegenden zuwendungsfähigen Kosten beträgt die Förderquote 25 %.

Unter Lebensmittelmärkten werden solche Märkte verstanden, die ein breites, nahversorgungsrelevantes Sortiment, d. h. Güter des täglichen Bedarfs, umfassen.

Für die Eröffnung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Arbeitsmarkt- und SGB-geförderter Lebensmittelmärkte kann die maximale Fördersumme auf bis zu 100.000 EUR erhöht werden. Über eine Erhöhung entscheidet der Gemeinderat. Es besteht kein Anspruch auf eine erhöhte Förderung.

Unter einer umfassenden Modernisierung werden Vorhaben verstanden, bei denen mindestens vier der ersten fünf oben genannten baulich-investiven Maßnahmen umgesetzt werden. Sollten sich einzelne Gewerke bereits auf dem neusten technischen Stand befinden, ist das seitens des Antragstellenden schriftlich darzulegen und entsprechend nachzuweisen (beispielsweise durch Rechnungen).

Die Aufstellung von **Verkaufscontainern** wird nur gefördert, wenn diese die einzige Möglichkeit darstellen, ein hinreichendes Nahversorgungsangebot zu schaffen. Dazu prüft die Landeshauptstadt Stuttgart, ob in dem jeweiligen Defizitraum ein geeignetes Ladenlokal zur Verfügung steht. Ist das der Fall, hat der Antragstellende schriftlich zu begründen, wieso dieses Ladenlokal nicht für die Ansiedlung des Nahversorgungsangebotes genutzt werden kann. Gefördert werden Verkaufscontainer mit einem breiten, nahversorgungsrelevanten Sortiment, d. h. mit Gütern des täglichen Bedarfs. Der **Fördersatz beträgt 25 % mit einem Zuschuss von bis zu 10.000 EUR.**

Für **Drogeriemärkte** beträgt der **Fördersatz 25 % mit einem Zuschuss von bis zu 30.000 EUR.**

Für **sonstige Nahversorgungsangebote** (Bäckereien, Metzgereien) gilt ein **Fördersatz von 25 % mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 EUR.**

Förderbaustein B: Zuschuss für mobile Angebote

Bei Angeboten im Sinne von „**rollenden**“ **Supermärkten** (mobiler Lebensmitteleinzelhandel) sind die Kosten für die Anschaffung und die Ausstattung des notwendigen Fahrzeuges förderfähig.

Fördervoraussetzung ist, dass mindestens drei Defiziträume angefahren werden.

Der Fördersatz beträgt 25 % mit einem Zuschuss von bis zu 10.000 EUR.

Förderbaustein C: Planung, Beratung und Marketing

Mit einem **Fördersatz von 100 %** sind förderfähig:

- **Gutachten** zur Prüfung und Vorbereitung eines Standortes (z. B. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Einrichtungskonzept) mit **bis zu 5.000 EUR**
- **Beratung** (z. B. Buchführung, Preiskalkulation, Marketing, Warenpräsentation) mit **bis zu 5.000 EUR**
- **Bewerbung** insbesondere im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer oder der Modernisierung bestehender Nahversorgungsangebote (einmalige Aktionen wie z. B. Flyer-Design, -Druck und -

Verteilung) mit **bis zu 5.000 EUR**.

Werbeanlagen sind nicht förderfähig.

4. Art der Förderung

Gefördert wird durch einen zweckgebundenen Zuschuss. Hierbei handelt es sich um eine Projektförderung zur Anteilsfinanzierung. Für alle Förderangelegenheiten gelten die Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung.

Die Ausgangssituationen und der Kapitalbedarf sind je nach Örtlichkeit unterschiedlich. Aus diesem Grund wird jeder Antrag auf Grundlage der jeweiligen Eigenarten des Vorhabens betrachtet.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nur förderfähig, wenn sie nicht als Vorsteuer rückerstattet wird.

Eine Doppelförderung der Maßnahme durch die Landeshauptstadt Stuttgart oder durch Dritte ist nicht zulässig. Eine Kumulierung mit Beihilfen nach EU-Recht für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nicht zulässig. Unter einer Doppelförderung versteht man die mehrfache Finanzierung desselben Zwecks. Der Antragstellende hat im Rahmen des Förderantrags anzugeben, ob anderweitige Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.

5. Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben muss mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich oder das Grundstück vereinbar sein. Die Prüfung findet durch die Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Wohnen statt.
- Das Vorhaben muss mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen. Die Einhaltung baurechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt. Die Gewährung von Fördermitteln ersetzt notwendige Genehmigungen nicht.
- Wird ein Antrag auf Investitionskostenzuschüsse durch die Betreiberin bzw. den Betreiber des Ladenlokals gestellt, muss eine Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die vorgesehene Maßnahme vorliegen.
- Fördermittel werden nur für Vorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Ausgenommen davon sind Planungsleistungen.
- Die Förderung erfolgt insbesondere unter den Voraussetzungen, dass
 - der Empfänger für die beantragten Einzelmaßnahmen der unter „3. Förderfähige Vorhaben“ genannten Förderbausteine A und B in den letzten zehn Jahren keine Förderung im Rahmen des Programms „Nahversorgung konkret“ erhalten hat,
 - das Ladenlokal im Fall von Lebensmittelmärkten innerhalb von zehn Jahren nach Durchführung und Förderung der Maßnahme nicht an eine Vergnügungsstätte, einen

Vergnügungsstätten ähnlichen Gewerbebetrieb oder einen Betrieb, von dem negative Auswirkungen auf das Standortumfeld zu erwarten sind, genutzt wird,

- die Schaufenster stationärer Lebensmittelgeschäfte nicht zugeklebt, zugestellt oder geschlossen werden und
- Werbung und Werbeanlagen in nicht aufdringlicher und dem Ortsbild angemessener Art und Weise angebracht werden.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind (künftige) Betreiberinnen und Betreiber von:

- Arbeitsmarkt- und SGB-geförderten Lebensmittelmärkten
- (Kleinst-)Lebensmittelgeschäften
- Bäckereien
- Metzgereien
- Drogeriemärkten
- Wochenmärkten
- ehrenamtlich/genossenschaftlich getragenen Nahversorgungsangeboten
- neuen, innovativen Angeboten zur Deckung der Nahversorgung
- mobilen Lebensmittelangeboten.

Antragsberechtigt sind auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Defiziträumen, in denen sich eines der o.g. Nahversorgungsangebote befindet bzw. die Ansiedlung eines solchen Angebots unmittelbar beabsichtigt ist.

7. Verfahren

Interessenten wenden sich an das Amt für Stadtplanung und Wohnen. Anträge sind schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars beim Amt für Stadtplanung und Wohnen zu stellen.

Kontaktstelle:

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Abteilung Stadtentwicklung

Eberhardstr. 10

70173 Stuttgart

Poststelle.61-2@stuttgart.de

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens (z.B. Konzept zur baulichen Ertüchtigung, Modernisierung oder Veränderung des Geschäftslokals, Umfang der Marketingmaßnahmen)
- Nachvollziehbare Kostenschätzung oder konkrete Angebote
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon) der Ansprechperson.

Eine Förderung wird auf Antrag als einmaliger Zuschuss nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewährt. Die Zusage städtischer Fördermittel kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Fördermittel werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.**

Vor Bereitstellung der Fördermittel wird der Antrag durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen (Abteilung Stadtentwicklung), die Abteilung Wirtschaftsförderung (Wirtschaftskoordination Stadtteilzentren) und bei Bedarf durch die örtliche Bezirksvorsteherin/den örtlichen Bezirksvorsteher sowie den örtlichen Handels- und Gewerbeverein beraten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und der fachlichen Abnahme durch die Landeshauptstadt Stuttgart. Der Zuwendungsempfänger hat alle Verwendungsnachweise (einschließlich Rechnungsbelegen) im Original samt dazugehöriger Zahlungsnachweise dem Amt für Stadtplanung und Wohnen (Abteilung Stadtentwicklung) vorzulegen.

8. Kontrollen

Von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragte Personen haben das Recht, zur fachlichen Abnahme der geförderten Maßnahme und zu Kontrollzwecken die betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, kann zu jedem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung von Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Nachforderung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird nach der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie kann auch unter www.stuttgart.de, Suchtext: Nahversorgung konkret, eingesehen werden.

Stuttgart, 31. Oktober 2024

Bürgermeisteramt

In Vertretung: Peter Pätzold, Bürgermeister